

AOK-Bundesverband eGmbH | Postfach 11 02 46 | 10832 Berlin

Frau Bundesministerin
Nancy Faeser, MdB
Bundesministerium des Inneren
und für Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

**Vorsitzende des
Geschäftsführenden Vorstandes**
Dr. Carola Reimann

E-Mail
carola.reimann@bv.aok.de

Telefon
030 34646-2318/2324

Telefax
030 34646-2502

Datum
04.06.2024

NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, *Liebe Nancy,*

das Gesundheitswesen ist aufgrund seiner essenziellen Funktion für das gesellschaftliche Miteinander und der sensiblen Daten, die es verwaltet, ein attraktives Ziel für Cyberkriminelle. Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen haben in den letzten Jahren dramatisch zugenommen und können verheerende Folgen für die Versorgungssicherheit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger haben. Besonders die Einführung der elektronischen Patientenakte für alle im kommenden Jahr wird die Relevanz von Digitalisierungsprozessen in der Versorgung noch einmal beschleunigen. Es ist daher essenziell für uns, die Daten unserer Versicherten bestmöglich zu schützen und den reibungslosen Ablauf in der medizinischen Versorgung zu gewährleisten.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums für Inneres und Heimat, die NIS 2 Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Hierbei handelt es sich aus unserer Sicht um einen wichtigen nächsten Schritt hin zu einer kohärenten Gesetzgebung zum Schutz der kritischen Infrastruktur.

Im Rahmen der eingehenden Befassung mit dem Referentenentwurf sind uns allerdings einige Änderungsvorschläge des BSI-Gesetzes aufgefallen, die zu großen Aufwänden in der praktischen Umsetzung für die Krankenkassen führen könnten. So ist im § 35 beispielsweise die Unterrichtung betroffener Empfänger bei Cyberbedrohungen vorgesehen, damit diese bei Bedarf Abhilfemaßnahmen ergreifen können.

Seite 1 von 2

Gerade im Kontext sensibler Gesundheitsdaten bedeutet dies nicht nur enorme Verwaltungsaufwände, sondern birgt auch ein großes Risiko der Verunsicherung für unsere knapp 26 Millionen Versicherten. Wir würden uns daher für eine Konkretisierung der vorgesehenen Interessenabwägung von Einrichtung und Empfänger aussprechen.

Eklatante Verwaltungsaufwände ziehen auch die doppelte Registrierung bei BSI und BBK, wie im § 35, Absatz 2 vorgesehen, nach sich. Bereits heute ist das BSI zentrale Anlaufstelle für Meldungen von Betreibern Kritischer Infrastrukturen zu erheblichen Sicherheitsvorfällen (vgl. § 8b Absatz 3 BSIg). Künftig werden in den §§ 32, 35, 36 sowie 40 Absätze 4 und 5 BSIg-E diesbezügliche Vollzugsaufgaben des BSI und des BBK geregelt. Seitens der Behörden ist allein aufgrund der deutlichen Ausweitung der meldepflichtigen Einrichtungen mit einer deutlichen Zunahme des Meldeaufkommens zu rechnen. Zusätzlich wird der Aufwand für die betroffene Einrichtung pro Meldung im Mittel aufwendiger, da nun ein mehrstufiges Meldeverfahren eingeführt wird (vgl. § 32 BSIg-E, Vorgab 4.2.2). Insofern bitten wir darum, dass alle Meldungen zukünftig ausschließlich an das BSI erfolgen müssen.

Gerne stehen wir für ein Gespräch auf Fachebene zur Verfügung, um unsere Kritikpunkte noch einmal ausführlich zu erörtern. Ich bin davon überzeugt, dass ein intensiver Austausch zwischen allen beteiligten Akteuren wesentlich zum Erfolg dieses Vorhabens beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carola Reimann